



## Kulturförderrichtlinien der Stadt Reinbek

### Präambel

In Anerkennung der Leistungen kulturell wirkender Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen stellt die Stadt Reinbek Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit zur Verfügung.

### I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Reinbek fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel die freie Kulturarbeit. Diese Förderung ist freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
2. Es können alle Reinbeker Vereine, Verbände, Initiative und Einzelpersonen, die Kulturarbeit in der Stadt Reinbek betreiben, gefördert werden mit Ausnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Reinbek, für die gesonderte Richtlinien gelten.

### II. Förderungszwecke

#### 1. Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung kann durch kontinuierlich Tätige, deren Arbeit geeignet ist, ihre Mitglieder oder sonstige teilnehmende Personen in die Lage zu versetzen, zur Entwicklung eigener kultureller Betätigung, um möglicher Weise künstlerischer Entfaltung zu gelangen, beantragen.

Hierzu zählen:

- Förderung der Professionalisierung der künstlerischen Leitung (z.B. Chorleiter)
- Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern
- Nachwuchsförderung, Talentsuche und Talentförderung
- kulturelle Aktivitäten in Zusammenarbeit mit solchen Institutionen wie Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Sportvereinen
- Beschaffung von Materialien zur Veränderung und Ergänzung der Programme, Anschaffung von Noten, Reparatur von Musikinstrumenten und anderer für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendiger Materialien und Gegenstände (sofern sie einen Betrag in Höhe von 150 € netto nicht übersteigen.)
- Veröffentlichung von Bild- und Schriftgut aus der Vereinstätigkeit, das von allgemeiner kultureller Bedeutung ist

Nicht gefördert werden:

- Repräsentationskosten

- interne Vereinsgeselligkeiten
- Mitgliedsbeiträge an andere Vereine, Verbände, Institutionen

## 2. Projektbezogene Förderung

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, ein breites öffentliches Interesse erwarten lässt, und dass die Projekte inhaltlich ästhetisch, innovative und/oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lassen.

Hierzu zählen:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen und freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art
- Vereins- und Gruppenaktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit in Stadtteilen
- Kulturprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen
- Durchführung auswärtiger Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Gruppen oder Initiativen (bzw. Beteiligung daran), wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt Reinbek zu dienen.

Investitionen, wie Gegenstände und Geräte, sofern sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 150 € übersteigen und unabdingbar für die Weiterführung der kulturellen Arbeit sind.

## 3. Unterstützende und beratende Förderung

Die Unterstützung ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung. Diese Förderung umfasst besonders:

organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung

- Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume
- technische und organisatorische Hilfen
- Zusammenarbeit mit den Gruppeninitiativen und Vereinen.

Dieser Katalog wird der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend erweitert und/oder ergänzt.

## III. **Bemessungsgrundlagen**

- 1 Die Bemessung von Zuwendungen bei institutioneller Förderung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (Mitgliedsbeiträge etc.) sowie den aufzubringenden Kosten (z.B. Mieten und sonstige Abgaben).
- 2 Die Bemessung von Zuwendungen bei projektbezogener Förderung soll 50 % des entstehenden Defizits nicht überschreiten. Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze entsprechend. Regelmäßig setzt diese Förderung Eigenleistungen voraus, wobei sowohl erbrachte Arbeit als auch projektbezogene Investitionen berücksichtigt werden können.
- 3 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

#### IV. Umfang und Verfahren der Förderung

Bei Antrag auf institutionelle Förderung muss er die Zahlen der Mitglieder, den Umfang der Aktivitäten, Eigenleistungen (Mitgliedsbeiträge, Barvermögen, Kontobestand) sowie die aufzubringenden Kosten enthalten. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Januar des Förderjahres zu stellen.

Bei Antrag auf Projektförderung muss das künstlerische Konzept, Programm, Organisation und der Finanzierungsplan dargestellt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Januar des Förderjahres zu stellen.

Bei Antrag auf Zuwendung zu einer Investition ist die unabdingbare Notwendigkeit darzustellen und bei Geräten etc. mindestens drei Angebote beizufügen. Der Antrag ist rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen zu stellen. In der Regel spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, auf den das Förderjahr folgt.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt in der Regel für alle Förderarten 1.200 €

Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der/die Antragsteller hat/haben Eigenleistungen zu erbringen. Dabei werden erbrachte Arbeit, Investition und finanzielle Beteiligung anerkannt.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Verwaltung. Die Verwaltung legt zu den Haushaltsberatungen für das jeweils kommende Jahr dem zuständigen Fachausschuss einen Bericht über bewilligte und abgelehnte Anträge vor.

#### V. Zuwendungsbedingungen

Im übrigen haben die allgemeine „Zuwendungsbedingungen der Stadt Reinbek“ in der jeweiligen Fassung Gültigkeit sofern in diesen Förderrichtlinien nichts anderes ausgeführt wird.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 15.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien der Stadt Reinbek vom 5. Dezember 2000 außer Kraft.

Reinbek, den 14.05.2009

STADT REINBEK  
In Vertretung

Voß  
Erster Stadtrat